

## **Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Abwassergebühren und Abwasserabgabe**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Hilden (nachfolgend „Stadt“ genannt) nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG NRW.  
Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW) sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW), wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) Wird für Grundstücke von Direkteinleitern die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.  
Direkteinleiter sind diejenigen, die ohne Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage Schmutzwasser (auch Kühlwasser) einem Gewässer oder dem Untergrund zuführen.
- (3) Die Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet und erhoben.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 2 Gebührenmaßstab (Schmutzwasser)**

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr) wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 Abs.3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen oder Brauchwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 2 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge, die von den Wasserversorgungsunternehmen bei der Erhebung des Wassergeldes für den Erhebungszeitraum zugrunde gelegte Menge, als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wasser-

menge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Zur Ermittlung der Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen oder Brauchwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung zu führen. Den Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemenge oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche in der Stadt). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messvorrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEichV) zu führen. Als Messvorrichtung ist nur ein messrichtig funktionierender, geeichter und fest installierter Zwischenzähler zulässig. Die Stadt ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messvorrichtungen regelmäßig zu überprüfen. Der Wasser(zwischen)zähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasser(zwischen)-zähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasser(zwischen)zähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasser(zwischen)zählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist der Einbau von Messvorrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.
- (6) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis der Wasserschwindmengen durch Messung mittels eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Zähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist.
- Ist bei landwirtschaftlichen Betrieben der Einbau eines Wasserzählers nach Satz 1 unzumutbar, wird die Wassermenge um 8 m<sup>3</sup>/Jahr für jedes Stück Großvieh auf Antrag herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorangegangenen Kalenderjahres. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gilt § 2 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
- (7) Anträge auf Absetzung von Wasserschwindmengen sind bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

### § 3 Gebührensätze (Schmutzwasser)

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,79 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (0,96 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserabfuhrgebühr (0,83 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser).
- (2) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht (z.B. Abwässer aus Molkereien, Brauereien usw.), ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen; sie beträgt 20 v. H. der laufenden Schmutzwassergebühren.
- (3) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentlichen Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt und entsprechend durchgeführt, ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr um die Hälfte.  
Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen, gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Schmutzwässer entspricht. Die Ermäßigung entfällt mit dem Wegfall der Notwendigkeit einer Vorklärung oder Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück.
- (4) Bei Gebührenpflichtigen, die nach § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG NW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr um die Schmutzwasserreinigungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

### § 4 Gebührenmaßstab (Niederschlagswasser)

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) wird nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Zu den bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen zählen auch Gebäudeüberstände (z.B. Arkaden, Dachüberstände), die über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl (m<sup>2</sup>) der vorgenannten Grundstücksfläche.
- (2) Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in drei Klassen eingeteilt:
  - a) Klasse 1 (Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind)),
  - b) Klasse 2 (eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Betonpflaster mit Sickerfugen),
  - c) Klasse 3 (Gründächer - Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken).

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 oder 3 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

- (3) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 70 % und der Klasse 3 zu 50 % als bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksflächen veranlagt.

- (4) Maßgeblich für die Berechnung der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen und die Klassifizierung nach Abs. 2 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen mitzuteilen. Hierzu hat er in Anlehnung an die Bauprüfverordnung NRW einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, die Versiegelungsart und die Abflusswirksamkeit dieser Flächen ergibt. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt. Die mitgeteilten bzw. geschätzten Veränderungen werden mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen bzw. die Schätzung durch die Stadt erfolgt ist.
- (5) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung abfließt, in einer Regenwasserrückhalteinrichtung (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m<sup>2</sup> dieser bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 3 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.
- (6) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

### **§ 5 Gebührensätze (Niederschlagswasser)**

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m<sup>2</sup> bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,81 €.

### **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01., die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist bei bestehenden Anschlüssen das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Leistung der Abwasserabgabe für Direkteinleiter nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Abwassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Abgabepflicht für die Direkteinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Abwassereinleitung.

## **§ 7 Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
  - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte;
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist,
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten; Betretungsrechte**

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen.  
Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Gebühren- und Abgabepflichtige sind verpflichtet, Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen gemäß § 4 Abs. 4 mitzuteilen.  
Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke einschließlich über Grundstücksgrenzen hinausgehender Gebäudeüberstände sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten).  
Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.
- (3) Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine Angaben erfolgen, legt die Stadt die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Stadt zur Betretung des Grundstückes berechtigt.

## **§ 9 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe werden mit Gebührenbescheid erhoben. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Um jedoch eine zweimalige Ablesung zu vermeiden, wird auf die Verbrauchsdaten der Stadtwerke Hilden GmbH (abgelesen oder geschätzt) zurückgegriffen.

## **§ 10 Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen**

- (1) Die Stadt erhebt auf die Schmutzwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe vom Beginn des Erhebungszeitraumes nach § 6 Abs. 4 KAG NRW an angemessene Vorausleistungen. Die Höhe der Vorausleistungen für die Schmutzwasserbeseitigung bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Erfasst der Abrechnungszeitraum wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 11 Monate, wird für die Vorausleistungen die abgelesene oder geschätzte Wassermenge auf eine Jahreswasser-

menge hochgerechnet.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird für die Bemessung der Vorausleistungen für die Schmutzwasserbeseitigung die von der Stadtwerke Hilden GmbH kalkulierte Frischwassermenge zugrunde gelegt.

Ist dies nicht möglich wird für die Bemessung der Vorausleistung eine Abwassermenge von jährlich 40 m<sup>3</sup> je gemeldeter Person zugrunde gelegt.

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben bildet zunächst die Frischwassermenge, die während der ersten vier Monate aus der öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, die Grundlage für die Hochrechnung der Jahreswassermenge für die Vorausleistungen.

Die Höhe der Vorausleistungen für die Direkteinleiterabgabe ist auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung zu berechnen.

- (1a) Die Schmutzwassergebühr für Vorausleistungen entspricht § 3 Abs. 1.
- (2) Werden die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert, so richtet sich die Fälligkeit der Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen nach § 28 Grundsteuergesetz. Ansonsten gelten für die Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen und die Abrechnung die im Gebührenbescheid genannten Fälligkeiten.
- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Schmutzwassergebühren (Abrechnung) und über die Höhe der künftig zu zahlenden Vorausleistungen. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Direkteinleiterabgabe.  
Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 11 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers (Stadtwerke Hilden GmbH) oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 4 Satz 2 Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche der Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder insoweit falsche Angaben macht,
- b) § 7 Abs. 2 Satz 3 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- c) § 8 seinen Auskunft- und Mitwirkungspflichten nicht oder nur unvollständig nachkommt oder Beauftragte der Stadt, die die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen wollen, an der Betretung seines Grundstücks hindert.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2005 inklusive aller hierzu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.